

## Faktenblatt Detaillierte Weiterbildungskontrolle (Stichprobe)

Wir überprüfen die **Einhaltung der reglementarischen Weiterbildungsverpflichtung im Detail, d.h. anhand von Belegen**, regelmässig im Rahmen von **Stichproben**. Die im persönlichen Weiterbildungskonto auf dem Online-Portal von EXPERTsuisse elektronisch erfassten Weiterbildungsaktivitäten sind somit gegenüber der Geschäftsstelle auf deren ausdrückliches Verlangen anhand von Teilnahmebestätigungen oder ähnlichen Nachweisen zu belegen (vgl. dazu Kapitel 5, Abs. 1 der Richtlinien zur Weiterbildung 2017 (RzW); abrufbar unter [www.expertsuisse.ch](http://www.expertsuisse.ch) unter der Rubrik *Mitglieder / Mitglied werden / Reglemente*).

Bei der Detaillierten Kontrolle der Weiterbildung (WB) sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- WB-Aktivitäten werden unter den in den RzW definierten Kriterien anerkannt.
- Nicht als fachliche Weiterbildung werden Veranstaltungen auf den Gebieten Computergrundkurse, Sprachtraining, u.ä. betrachtet (vgl. Kapitel 2, Abs. 2 RzW).
- Die WB-Nachweise müssen den Namen des Teilnehmers, die Art und Dauer sowie das Thema der WB-Veranstaltung enthalten.
- «Interne» Seminare werden nur angerechnet, wenn wir anhand der uns vorgelegten Unterlagen die Einhaltung der Anforderungen von Kapitel 4.2, Absatz 1 RzW verifizieren können.
- **Bitte beachten Sie**, dass Einladungen/Anmeldungen zu Veranstaltungen, PowerPoint-Präsentationen, Rechnungskopien und Veranstaltungsprogramme (ohne Teilnehmerliste) den reglementarischen Anforderungen **nicht genügen** und damit belegte WB nicht angerechnet wird.
- Fehlende Teilnahmebestätigungen sind beim Veranstalter einzuholen.
- Die bei der EXPERTsuisse AG besuchten Seminare müssen nicht belegt werden. Der automatisierte Eintrag ist ausreichend.
- Bitte nummerieren Sie Ihre Belege jeweils analog Ihres Eintrages im WB-Konto.
- Bei der Feststellung einer im WB-Konto nicht korrekt klassierten WB (z.B. externes Seminar anstatt interner Kurs), erfolgt die Richtigstellung im Rahmen der Stichprobe. Eine Anpassung im betreffenden WB-Konto wird allerdings nicht vorgenommen.
- Ein im WB-Konto erfasster "*Unterbruch in der Berufstätigkeit*" (z.B. Sabbatical, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst u.ä.; vgl. Kapitel 2, Abs. 7 RzW) muss begründet werden. Wir behalten uns zudem vor, bei Bedarf weitere Nachweise einzufordern (z.B. ärztliche Zeugnisse).
- Eine ungenügend belegte WB führt zu Sanktionen (vgl. Kapitel 6, Abs. 2 RzW: Verfahren bei Verstoß gegen die RzW).